

# Ökumene fördern und nachhaltig gestalten



Das Verfahren und die Grundsätze

# Ökumene-Fonds: Das Verfahren

## Verfahren zur Verwendung der Ökumenemittel

### 1. Die Idee

Eine Projektidee, die mit Ökumenemitteln realisiert werden soll, kann grundsätzlich überall entstehen. Wichtig ist, dass sie konkret genug ist, um von Personen, die damit bisher nicht befasst waren, verstanden und beraten zu werden.

### 2. Die Beratung

Jeder Kirchenkreis hat Expertinnen und Experten für den Themenbereich Ökumene und Mission. Eine Projektidee sollte deshalb mit dieser Fachexpertise geprüft werden und in den entsprechenden (synodalen) Gremien beraten werden (Ökumene- und Partnerschaftsausschüsse). Hier kommen Erfahrungen (die positiven wie auch die negativen) und Wissen z. B. über interreligiöse Begegnung, Fragen weltweiter Gerechtigkeit, die Partnerschaft des Kirchenkreises sowie die handelnden Personen und Organisationen zusammen. Nur durch diese kollegiale und fachliche Beratung kann eine Idee zu einem realistischen Projekt werden. Auch das oikos-Institut für Mission und Ökumene kann zu Beratungen hinzugezogen werden.

### 3. Die Entscheidung

Ob ein Projekt mit Ökumenemitteln finanziell gefördert wird, sollte durch die entsprechenden Fachausschüsse des Kirchenkreises zur Entscheidungsfindung vorbereitet werden, nachdem eine Projektgruppe das Projekt konzeptionell entwickelt und die Finanzierung zuvor geklärt hat, damit der Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises entsprechend entscheiden kann. Dort liegt auch die Hoheit über das Verfahren. Insofern kann auch der Kreissynodalvorstand eine Projekt-Beratung initiieren.

### 4. Die Finanzen des Ökumene-Fonds im Kirchenkreis

Der Kirchenkreis erhält die finanziellen Mittel des Ökumene-Fonds vom Ökumenedezernat des Landeskirchenamtes. Sie werden zu Beginn des Jahres überwiesen. Da es sich um zweckgebundene Mittel handelt, werden sie gesondert geführt. Über die Verwendung der Mittel muss der Kreissynodalvorstand Rechenschaft ablegen und dazu die erforderlichen Unterlagen, d. h. eine Abrechnung der Projektmittel und einen inhaltlichen Bericht vorhalten.

Weitere Informationen:

oikos-Institut für Mission und Ökumene der Evangelischen Kirche von Westfalen

Ingo Nesperke und Katja Breyer

Olpe 35

44135 Dortmund

[www.oikos-institut.de](http://www.oikos-institut.de)

# Ökumene-Fonds: Grundsätze

## Grundsätze für die Verteilung der Finanzmittel aus der Sonderkasse „Mission und Ökumene“ (SMÖ)

Die Gemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen stellen aufgrund eines Beschlusses der Landessynode seit dem Jahre 1973 für Aufgaben der Weltmission und der ökumenischen Zusammenarbeit sowie für Aufgaben des Kirchlichen Entwicklungsdienstes durch eine besondere Umlage jährlich Geldmittel in Höhe von 5 % des Kirchensteueraufkommens zur Verteilung auf der Ebene der Landeskirche bereit. Seit 1997 werden 3,5 % des tatsächlichen Kirchensteueraufkommens hierfür durch die Landessynode bereitgestellt. Ab dem Haushaltsjahr 2006 werden aufgrund der Beschlüsse des Ständigen Finanzausschusses vom 27. Juni 2005 und der Kirchenleitung vom 24./25. August 2005 nach Abzug der Mittel für Gemeinschaftsaufgaben Mittel in Höhe von 3,25 % des Kirchensteueraufkommens für den Bereich Weltmission und Ökumene zur Verfügung gestellt. Dieser Prozentsatz bezieht sich durch Beschluss der Landessynode 2018 ab dem Haushaltsjahr 2019 auf den Planansatz des zur Verteilung kommenden Kirchensteueraufkommens.

Für die Verteilung dieser Finanzmittel gelten folgende Grundsätze:

### I. Aufgaben und Ziele

Im Sinne des Missionsverständnisses der EKvW und des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK, Missionserklärung Busan) wissen wir uns als Kirche in die Mission Gottes (missio Dei) hineingenommen.

Gott beauftragt und sendet uns durch Jesus Christus, „damit sie das Leben haben und es in Fülle haben“ (Joh 10,10). Wir sind zu den Menschen gesandt, um die in Christus Mensch gewordene Liebe Gottes zu bezeugen. Wir folgen seinem Beispiel und laden Menschen zu einer lernenden, dienenden und betenden Gemeinschaft ein, die Grenzen von Konfessionen, Religionen, Kontinenten und Kulturen überschreitet. In seiner Nachfolge setzen wir uns für eine gerechtere, friedlichere Welt, die Bewahrung der Schöpfung und für die Weitergabe des Evangeliums in Wort und Tat ein. Diese Sendung geschieht in ökumenischer Verbundenheit im eigenen westfälischen Kontext ebenso wie in der Gemeinschaft mit unseren Partnerkirchen in Afrika, Asien, Europa, Nord- und Lateinamerika. Sie schließt die interkulturelle und interreligiöse Begegnung mit ein.

Die Finanzmittel der Sonderkasse Mission und Ökumene dienen dazu, diese Sendung in exemplarisches Handeln umzusetzen. Dies geschieht insbesondere durch:

1. Projektförderungen, die insbesondere die internationale Perspektive in missionarische und ökumenische Projekte in der EKvW und in ihren Kirchenpartnerschaften sichtbar machen,
2. die Förderung der Arbeit zu Mission und Ökumene in Instituten, Ämtern und Einrichtungen der EKvW sowie in weiteren Institutionen, die die Expertise dafür vorhalten oder diese Themenbereiche anwaltschaftlich vertreten,
3. die institutionelle Förderung von Partnerkirchen, ökumenischen Zusammenschlüssen, Hilfswerken und Missionswerken.

Die Mittel der SMÖ können auch zur Unterstützung von Notprogrammen oder für Maßnahmen der Katastrophenhilfe eingesetzt werden.

## II. Grundsätze der Projektförderungen

Projektförderungen können im Rahmen der Aufgaben und Ziele (beschrieben unter Abschnitt I) auf Antrag gewährt werden. Für eine Förderung kommen in Betracht:

1. Initiativen und Kontakte westfälischer Kirchengemeinden, Kirchenkreise und kirchlicher Dienste sowie in Einzelfällen anderer Träger im Bereich der EKvW. Die Förderung soll in diesen Fällen stets als Zusatz- oder Spitzenfinanzierung und nach Ausschöpfen anderer Finanzierungsmöglichkeiten erfolgen,
2. Begegnungen und Veranstaltungen auf der Ebene der Landeskirche,
3. Projekte aus den Bereichen Mission und Ökumene im Bereich der EKvW,
4. Stipendien zur Aus- und Fortbildung, soweit nicht eine Förderung über die VEM oder über andere Fachdezernate erfolgt,
5. Austausch von kirchlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im Rahmen der EKvW-Partnerschaften,
6. Unterstützung von Partnerkirchen bei der Beschaffung technischer Geräte und Ausstattungen (z. B. Beschaffung technischer Büroausstattung),
7. Unterstützung von Partnerkirchen bei Investitionen mit den Schwerpunkten:
  - Hilfe zur Selbsthilfe,
  - kirchliche Einrichtungen des Bildungs- und Gesundheitswesens,
  - Ausbildungseinrichtungen für kirchliche Mitarbeitende, Tagungsstätten,
  - in besonderen Fällen auch Kirchbau.

## III. Grundsätze der institutionellen Förderungen

Für eine regelmäßige Förderung kommen in Betracht:

1. Missionswerke: Mit der Vereinten Evangelischen Mission (VEM) ist die EKvW in besonderer Weise verbunden. Weitere Missionswerke und Missionsgesellschaften, die zur EKvW oder zu einzelnen ihrer Kirchengemeinden und Kirchenkreise historisch gewachsene Beziehungen haben, können ebenfalls gefördert werden.
2. Partnerkirchen: Dies sind Kirchen, die zur EKvW oder zu einzelnen ihrer Kirchengemeinden und Kirchenkreise engere ökumenische Beziehungen entwickelt haben.
3. Hilfswerke im Rahmen der Aufgaben und Ziele (beschrieben unter Abschnitt I).
4. Ökumenische Zusammenschlüsse, Bünde: Dies sind insbesondere Zusammenschlüsse internationaler Kirchen.

5. Ökumenische und missionarische Arbeit in Instituten, Ämtern und Einrichtungen der EKvW sowie in Kirchenkreisen: Dies sind u. a. ökumenische Jugendreisen, die durch das Amt für Jugendarbeit finanziert werden und Stipendien für internationale Studierende an der Hochschule für Kirchenmusik und der Evangelischen Pop-Akademie.

Die Förderung kann in den vorgenannten Fällen durch allgemeine Zuweisungen (z. B. Haushaltszuschüsse) oder durch Förderung einzelner Arbeitsbereiche oder einzelner Projekte erfolgen.

#### IV. Umsetzung der Grundsätze

Bis auf weiteres können Entscheidungen über Zuschüsse und Projektförderungen im Rahmen dieser Grundsätze wie folgt getroffen werden:

Die Entscheidung über die Verteilung dieser Mittel erfolgt

- bis zu einer Höhe von 3.000,00 Euro durch die zuständige Dezernentin oder den zuständigen Dezernenten/die zuständige Referentin oder den zuständigen Referenten des Landeskirchenamtes,
- bis zu einer Höhe von 6.000,00 Euro durch die zuständige Dezernentin oder den zuständigen Dezernenten/die zuständige Referentin oder den zuständigen Referenten unter Mitzeichnung der Juristischen Vizepräsidentin oder des Juristischen Vizepräsidenten der EKvW,
- bis zu einer Höhe von 25.000,00 Euro durch den Verteilungsausschuss für Mission und Ökumene der EKvW.

#### V. Abschluss und Nachhaltigkeit

1. Zum verantwortlichen Einsatz der Mittel gehört die Auswertung der Ergebnisse des Einsatzes. Es sollen gemeinsam mit den Partnern dafür Wege gesucht werden, die das gegenseitige Vertrauen im Dialog auf Augenhöhe stärken. Im Rahmen der Rechenschaft über die Verwendung der Mittel für bestimmte Vorhaben soll auch über die Ergebnisse der Vorhaben und deren Nachhaltigkeit berichtet werden.
2. Der Einsatz kann jedoch erst nach Ausschöpfen aller anderen Finanzierungsmöglichkeiten erfolgen. Auch hier sind die Ergebnisse des Einsatzes der Mittel auszuwerten.

## VI. Grundsätze für die regelmäßige Förderung in den Kirchenkreisen (Ökumene-Fonds)

Im Rahmen dieser Grundsätze werden den Kirchenkreisen der EKvW Mittel zur Schwerpunktsetzung der kreiskirchlichen Arbeit im Bereich Mission und Ökumene zur Verfügung gestellt.

Die Vergabe der Finanzmittel erfolgt unter folgender Maßgabe:

1. Die Finanzmittel sind dazu bestimmt, nachhaltig und flexibel an den Bedarfen der ökumenischen Partner und einer eigenen regionalen Schwerpunktsetzung orientiert zu handeln. Sie erlauben eine Intensivierung und Verstetigung bereits bestehender und die Etablierung neuer Schwerpunkte in den Kirchenkreisen.
2. Der Kreissynodalvorstand entscheidet über die Mittelverwendung.
3. In die Entscheidungen ist die Expertise der im Kirchenkreis und der Region (mit den Themen Mission und Ökumene beauftragten synodalen Gremien, Ausschüsse und Beauftragten) einzubeziehen.
4. Über die Verwendung der Finanzmittel wird dem Landeskirchenamt jährlich ein Kurzbericht zugeleitet.
5. Zuschüsse aus der SMÖ können für folgende Zwecke auch weiterhin beim Landeskirchenamt beantragt werden:
  - 5.1 Partnerschaftsreisen und -begegnungen
  - 5.2 Innovative Veranstaltungen und Projekte, die exemplarischen Charakter für andere Kirchenkreise und Gemeinden haben
  - 5.3 Veranstaltungen und Projekte, die kirchenkreisübergreifend (z.B. Region) geplant werden
  - 5.4 Veranstaltungen und Projekte, deren Finanzvolumen ein Viertel der regelmäßigen jährlichen Zuweisung übersteigt.

Die Bewilligung der Anträge nach 5.2 bis 5.4 setzt in der Regel voraus, dass mindestens ein Viertel der regelmäßigen jährlichen Zuweisung von dem bzw. den beteiligten Kirchenkreis(en) als Eigenanteil für diese Veranstaltung oder dieses Projekt verwendet wird. Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich.

Beschluss der Kirchenleitung vom 21. September 2023

# Impressum

Herausgegeben vom oikos-Institut für Mission und Ökumene der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) in Zusammenarbeit mit dem Dezernat Ökumene der EKvW

Redaktion: Katja Breyer, Carmen Damerow, Dr. Christian Hohmann, Dirk Johnen

oikos-Institut für Mission und Ökumene der Evangelischen Kirche von Westfalen

Olpe 35

44135 Dortmund

Tel. 0231 5409-78

[www.oikos-institut.de](http://www.oikos-institut.de)